



Liebe(r) Leser(in)*,



Datenschutz → einfach praktisch hilfreich!

Wenn die Grundlagen einmal gelegt, sind die Abläufe meist schlank(er), der Aufwand gering und mit (der) Sicherheit mehr Zeit gewonnen. Datenschutz schafft Vertrauen und ist eine Grundlage für nachhaltigen Erfolg.



Mein Ziel ist es, den Datenschutz einfach, praktisch und hilfreich zu vermitteln und zu gestalten. Von Datenschutzberater, Datenschutzberatung, Datenschutzmanagement bis zertifizierter, externer Datenschutzbeauftragter für Selbstständige, Gewerbetreibende und KMU.

Sprechen wir!

Vielen Dank für Ihr Interesse

PS: Nutzen Sie die Möglichkeit nur zu lesen, was für Sie von Interesse ist, oder kontaktieren Sie mich gerne.

Information zum (Weblink)

Datenschutz - Service

oder Fragen per Mail an:

Mail2@volkerschroer.de

Die Informationen wurden von mir sorgfältig zusammengestellt und beruhen auf öffentlich, zugänglichen Quellen, für die ich keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit Verwendung der männlichen Form, die alle Geschlechter mit einbezieht.

Inhalt

(Einfach interessantes Thema nach Wahl anklicken)

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.0.....1	(b) LibreOffice statt Microsoft Office geht das?..3
2. Zum Datenschutz.....1	(c) OpenStreetMap statt Google.Maps.....3
(a) Die Sache mit dem „berechtigten Interesse“ 1	3. Zur Datensicherheit.....3
✗ i) TIPP dazu: Fernseher ☹.....2	(a) Die Sache mit „Linux ist sicher“.....3
ii) Was ist „berechtigtes Interesse“?.....2	4. Zu angrenzenden Themen.....3
iii) Aber: Die Abwägung ist zwingend.....2	(a) EuGH-Urteile zum Schufa-Score.....3
✗ iv) Falschparken und Datenschutz?.....2	

1. Standard – Datenschutz – Modell Vers. 3.0



Standard-Datenschutz-Modell
übersichtlich zusammengefasst
11 Seiten



Standard-Datenschutz-Modell
Datenschutzkonferenz DSK
77 Seiten



Datenschutz-Grundverordnung
auf dejure.org



Bundesdatenschutzgesetz
auf dejure.org

Das SDM [der Datenschutzkonferenz der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)] überführt die rechtlichen Anforderungen der DS-GVO über 7 Gewährleistungsziele in die technischen / organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Transformation abstrakter – rechtlicher Anforderungen in konkrete Maßnahmen. Ziel ist, eine gemeinsame Sprache der Juristen und Informatiker für die Verantwortlichen und Datenschutzpraktiker zu finden. | Aktuell: [SDM Version 3.0 \(12/2022\)](#) | [Letzter Baustein 11/2021](#): Nr. 51 „Zugriff auf Daten, Systeme und Prozesse regeln“

2. Zum Datenschutz

(a) Die Sache mit dem „berechtigten Interesse“

Für jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt es eine Rechtsgrundlage vorzuweisen, so schreibt es [Art.6 Abs.1 DS-GVO](#) vor. Da wären die Einwilligung (1a), Vertragserfüllung (1b), rechtliche Verpflichtungen (1c), lebenswichtige Interessen (1d), öffentliches Interesse (1e) und (1f) Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen:

„die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Es entsteht der Eindruck, dass dieser Tatbestand sehr oft als rechtlicher Restposten oder Auffangbecken (geht zur Not immer) betrachtet wird.

1 Quelle: Deutsche Gesellschaft für Datenschutz: „Wie kann diese Rechtsgrundlage zur Rechtfertigung für Verarbeitung...“

i) TIPP dazu: Fernseher ☹️

Wer ein wenig Zeit hat, sollte mal die Datenschutzeinstellung seines Fernsehers mit Internetanschluss anschauen, gerade wenn die generelle Frage zur „Einwilligung“ verneint wurde. Dass es ein „berechtigtes Interesse“ für Stabilität und Sicherheit zur Nutzung des Fernsehers gibt, ist mehr als verständlich. Aber die dahinter liegenden, vielfachen „berechtigten Interessen“ zielen beim näheren Hinsehen ausschließlich darauf ab, Werbung über das Nutzerverhalten zu generieren und die Standorte der Gesellschaften sind über den Globus verteilt. In weiser Voraussicht ist wohl eine einzelne Abwahl möglich – so auf unserem Fernseher -.

ii) Was ist „berechtigtes Interesse“?

So ganz eindeutig ist es in der Verordnung und dem Gesetz nicht definiert, aber es gibt Hinweise aus den [Erwägungsgründen der DS-GVO \(ErwG\)](#). So lautet es in ErwG (47)

„die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen ... beispielsweise ... eine maßgebliche Beziehung ... z.B. ... ein Kunde ... oder in seinen Diensten steht“. (Leider steht da auch) ... zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine, einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.“

Dank des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Tele-Medien-Gesetzes muss die Möglichkeit bestehen, diese Sammlung zu unterbinden (PS: Allerdings war es jetzt am Fernseher mühsam, jeden einzelnen abzuwählen). ErwG (48) enthält ein „kleines Konzernprivileg“ dazu, bezüglich der Verarbeitung innerhalb einer zentrierten Unternehmensgruppe, allerdings nicht über Grenzen hinweg. ErwG (39) besagt, dass personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch mildere Mittel erreicht wird.

iii) Aber: Die Abwägung ist zwingend

Der Schutz und die Grundfreiheiten der betroffenen Person dürfen nicht überwiegen. Deshalb ist eine Abwägung mit dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen (Datenverarbeiter) zwingend vorzunehmen und zu dokumentieren. Die abzuwägenden Gründe sind in der DS-GVO

leider nicht benannt. Anhaltspunkte sind:

- : „Achtung des Privat- und Familienlebens“
- [Art.8 der EU Charta der Grundrechte](#): „Schutz der personenbezogenen Daten“, u. a. „nur nach Treu und Glauben, festgelegte Zwecke, Einwilligung, Auskünfte“.
- ErwG (47), die vernünftige Erwartung der betroffenen Personen
- Sowie aus den Vorschriften der DS-GVO, wie Quelle, Menge und Art der Daten, Dauer- und Sicherheit der Verarbeitung und die Anzahl der involvierten Datenverarbeiter.

Fazit: Eine offene und faire Information ist der beste Schutz vor Auseinandersetzungen.

iv) Falschparken und Datenschutz?

Dieser Zusammenhang hat mich auch überrascht, zumal es im Videobeitrag des WDR („Immer mehr Bürger zeigen Falschparker an“)² nicht angemerkt wird, sondern nur im Text verlinkt ist. DAS können sich m. E. auch nur Rechtsanwälte ausdenken.

Wie der ADAC veröffentlicht³, bekam der Fotograf / Anzeigenerstatter zunächst eine Verwarnung des Bay. Landesamtes für Datenschutzaufsicht über € 100,--. Dagegen klagte dieser vor dem Verwaltungsgericht Ansbach und bekam Recht. Im Urteil VG Ansbach, Urteil v. 02.11.2022 – AN 14 K 22.00468⁴ lautet es unter 6. und hier kommt das „berechtigte Interesse“ ins Spiel:

6. Dient die Übermittlung personenbezogener Daten an eine Polizeiinspektion als zuständige Behörde im Sinne des Erwägungsgrundes 50 der DS-GVO dem Hinweis auf eine begangene Ordnungswidrigkeit, so besteht ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung, welches grundsätzlich eine Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 6 I 1 Buchst. f DS-GVO rechtfertigen kann. (Rn. 69) (redaktioneller Leitsatz)

Laut WDR wird in NRW sogar aufgefordert, Falschparken inklusive Foto anzuzeigen.

² Quelle: WDR-Nachrichten: „Immer mehr Bürger zeigen Falschparker an“

³ Quelle: ADAC: „Urteil: [Darf man Falschparker fotografieren](#)“

⁴ Quelle: BAYERN.RECHT: „[VG Ansbach, Urteil v. 02.11.2022 – AN 14 K 22.00468](#)“

Fazit: Erlaubt sind Fotos mit Nummernschild (personenbezogene Daten) unter Angabe der Kontaktdaten. Allerdings sollten keine unbeteiligten Personen wie Fahrzeuge erkennbar sein.

(b) LibreOffice statt Microsoft Office geht das?

Es wird spannend zu beobachten, denn LibreOffice⁵ und die Landesregierung Schleswig-Holstein⁶ verkünden den „Einstieg in den Umstieg“. Die Datenschutzaufsichtsbehörden waren und sind von Anfang an eher skeptisch gegenüber der Erfüllung der Datenschutzanforderungen durch Microsoft Office. Es reicht von Tipps zu den Verträgen (Aufsicht Niedersachsen) über Warnungen (Aufsicht Bayern) bis zum – mehr oder weniger – Verbot (Aufsicht Hamburg). Die Ankündigung und deren Umsetzung durch Schleswig-Holstein ist ein erster großer Schritt zu einer Alternative. Die Begründung ist auch nachvollziehbar:

Wir haben als Land eine große Verantwortung gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen, dass ihre Daten bei uns sicher aufgehoben sind und wir müssen sicherstellen, dass wir jederzeit Herr über unsere eingesetzten IT-Lösungen sind und wir als Staat unabhängig agieren können.

(c) OpenStreetMap statt Google.Maps

Wie „DerWesten“⁷ berichtet, stellt DHL die Sendungsverfolgung von Google Maps auf OpenStreetMap um, weil (so DHL):

„Es geht DHL um den Schutz der Kundendaten, der Wechsel von Google Maps zu OpenStreetMap ist nur ein Teilschritt auf dem Weg zur „digitalen Souveränität und Datenschutz“.

3. Zur Datensicherheit

(a) Die Sache mit „Linux ist sicher“

Dass die Betriebssysteme Windows und Android Maßnahmen zum Schutz gegen Hackerangriffe erfordern, ist weitläufig bekannt. Zu Apples Betriebssystem hatte ich im letzten Informationsbrief geschrieben. Das gleich gilt auch für Linux, so warnt beispielhaft das BSI aktuell vor einer gravierenden Sicherheitslücke in Linux⁸. Es ist keine Frage des Betriebssystems, sondern

dessen Verbreitung. Hacker denken effizient. Wenn die Chancen groß sind, lohnt sich der Aufwand. Da Alternativen zu Windows sich zunehmend verbreiten, lohnt sich auch der Aufwand. Wichtig ist bei allen eingesetzten Systemen auch den Schutz vor Angriffen nicht zu vergessen.

Das es auch Betriebssystem übergreifende Sicherheitsmeldungen gibt, zeigt die aktuelle Meldung

4. Zu angrenzenden Themen

(a) EuGH-Urteile zum Schufa-Score

Da kann ich aus einer Veröffentlichung der Commerzbank⁹ einfach nur zitieren:

Zwei Fälle aus Deutschland haben den Europäischen Gerichtshof (EuGH) veranlasst, den Schufa-Score genauer unter die Lupe zu nehmen. Am 7. Dezember 2023 entschied der EuGH, dass das Schufa-Scoring künftig nicht mehr als alleinige Bewertung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden darf. Ansonsten würde das Scoring der SCHUFA gegen die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstoßen: Denn wichtige Entscheidungen dürfen nach [Artikel 22 der DSGVO](#) nicht ausschließlich auf Basis automatisiert verarbeiteter Daten getroffen werden.

Bei einer automatisierten Entscheidung (Profiling) muss jedem auch ein persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden. Und das gilt jetzt nicht nur für Kreditinstitute, sondern für alle anderen (z. B. Leasinggesellschaften, Telefongesellschaften, Vermieter u.s.w.).

Bei Bedarf, einfach mal sprechen! 

⁵ Quelle: LibreOffice: „[German state moving 30,000 PCs to LibreOffice](#)“

⁶ Quelle: Landesreg. Schleswig-Holstein: „[Einstieg in den Umstieg: Schleswig-Holstein setzt auf einen digital souveränen](#)“

⁷ Quelle: Der Westen (WAZ): „[DHL macht Schluss bei Live-Verfolgung der Pakete](#)“

⁸ Quelle: BSI: „[Linux-betriebssystem BSI warnt vor gravierender Sicherheitslücke](#)“

⁹ Quelle: Commerzbank: „[EuGH schränkt Einfluss des Schufa-Scores ein](#)“